

- a) für Einleiter, die Schmutzwasser und Regenwasser einleiten können und an die vollbiologische Kläranlage angeschlossen sind, 1,02 Euro pro m³ Abwasser.
- b) Für Einleiter, die nur Schmutzwasser einleiten können und an die vollbiologische Kläranlage angeschlossen sind, 0,82 Euro pro m³ Abwasser.

Art. 2

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 22.01.1999

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 22.01.2001, zuletzt geändert mit Satzung vom 15.12.2000, wird wie folgt geändert:

§ 6 Beitragssatz erhält folgende Fassung:

- (1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird zu 40 % nach der Summe der Grundstücksflächen und zu 60 % nach der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Der Beitrag beträgt:
 - a) pro qm Grundstücksfläche 0,82 Euro netto bzw. 0,95 Euro brutto (einschl. 16 % USt.)
 - b) pro qm Geschossfläche 2,61 Euro netto bzw. 3,03 Euro brutto (einschl. 16% USt.)

§ 9 a Abs. 2 Grundgebühr erhält folgende Fassung:

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenn-
durchfluss

bis 2,5 m ³ /h	24,00 Euro/Jahr netto zuzügl. 7% USt.
bis 6 m ³ /h	30,00 Euro/Jahr netto zuzügl. 7% USt.
bis 10 m ³ /h	36,00 Euro/Jahr netto zuzügl. 7% USt.

§ 10 Verbrauchsgebühr Abs. 3 u. 4 erhalten folgende Fassung:

- (3) Die Gebühr beträgt 1,10 Euro netto bzw. 1,18 Euro brutto (einschl. 7% USt.)
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,10 Euro netto bzw. 1,18 Euro brutto (einschl. 7% USt.) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

I. Eingetragen

II. 2. A.

CG. 12. C.

12. C.